

### Artikel 1 Name und Mitgliedschaft

- 1.1 Alle Vereinsmitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr und darüberhinaus alle regelmäßig und unmittelbar in der Vereinsjugendarbeit tätigen Mitarbeiter/innen bilden die Vereinsjugend im Radfahrverein "Germania" Trillfingen e.V.

### Artikel 2 Aufgaben und Ziele

- 2.1. Die Jugend im R.V. "Germania" ist in der sportlichen und außersportlichen Jugendarbeit aktiv.  
Sie trägt damit zur Persönlichkeitsbildung junger Menschen bei.
- 2.2 Die Schwerpunkte der Jugendarbeit sind die Förderung der Freizeit und wettkampfsportlichen Betätigung der jugendlichen Mitglieder und die Bereitstellung von freizeit - kulturellen Angeboten.
- 2.3 Bei allen Aktivitäten, sollen die Jugendlichen, gemäß ihres Entwicklungsstandes bei der Planung und Durchführung mitbeteidigt werden.

### Artikel 3 Jugendvollversammlung

- 3.1 Die Jugendvollversammlung ist das oberste Organ der Vereinsjugend im R.V. Trillfingen.
- 3.2 Sie tritt mindestens einmal im Jahr zusammen und wählt dabei, alle zwei Jahre, den Vereinsjugendausschuß.  
Dieser besteht aus:  
dem Vereinsjugendleiter/in,  
dem Vereinsjugendsprecher/in,  
sowie weiteren Mitarbeiter/innen,
- 3.3 Der Vereinsjugendleiter beruft die Vollversammlung ein, gleichzeitig leitet er die Vollversammlung.
- 3.4 Die Mitglieder des Jugendausschusses werden auf zwei Jahre gewählt. Wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält, ist gewählt.  
Vereinsjugendsprecher/in dürfen bei ihrer Wahl das 22. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

- 5.5 Die Vereinsjugend soll ,zur Abwicklung ihrer Ein und Ausgaben,über ein eigenes Bankkonto verfügen.
- 5.6 Die Kassenführung soll zur Mitgliederversammlung durch den Vereinskassier geprüft werden.

#### Artikel 6 Gütigkeit und Änderung der Jugendordnung

- 6.1 Die Jugendordnung muß von der Jugendvollversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden, stimm - berechtigten Mitgliedern und von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit bestätigt werden.
- 6.2 Ergänzungen sowie Änderungen der Jugendordnung treten mit der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

#### Artikel 7 Sonstige Bestimmungen

- 7.1 Sofern in der Jugendordnung keine besonderen Regelungen enthalten sind, gelten jeweils die Bestimmungen der Vereinssatzung.
- 7.2 Sollte einmal für bestimmte Zeit keine Jugendabteilung bestehen, so muß der Vereinskassier evtl. Vermögen der Jugendabteilung als Sondervermögen verwalten, bis wieder eine Jugendabteilung besteht. Sie dürfen nicht zu allg. Vereinsausgaben verwendet werden.
- 7.3 Bei Vereinsauflösung ist mit dem Vermögen der Jugend wie in der Vereinssatzung zu verfahren.

Trillfingen, den

der Jugendleiter

1. Vorsitzender